

Die konfessionellen Beratungsstellen erbringen seit dem 01.01.2005 Leistungen gem. § 28 SGB VIII für die Stadt Meckenheim. Die Stadt Meckenheim als öffentlicher Träger der Jugendhilfe kommt somit ihrer Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII) nach. Daneben wird dem in § 5 SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen, entsprochen, sofern keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Der jährliche Zuschuss der Stadt Meckenheim beläuft sich insgesamt auf ca. 10.000 €.

Der Jahresberichte 2011 sind im **Ratsinformationssystem** eingestellt.